

Bedingungen zur Überlassung von Dark Fiber Strecken durch die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH

1. Telekommunikationsvertrag (TK-Vertrag)

- (1) Nach Fertigstellung der Dark Fiber Verbindung schließen die Stadtwerke Bayreuth und der *Kunde* einen TK-Vertrag ab. Die Laufzeit dieses TK-Vertrages beginnt am 1. des Folgemonats, nach der Inbetriebsetzung der Verbindung.

2. Service Level Agreements (SLAs)

- (1) Verfügbarkeit: Die standardmäßige Verfügbarkeit beträgt 98,0% im Jahresdurchschnitt für eine 24-stündige Nutzung an 365 Tagen. Alternativ wird der Kunde eine Premium-Verfügbarkeit von 99,0% im Jahresdurchschnitt für eine 24-stündige Nutzung an 365 Tagen angeboten, wobei dafür ein Aufschlag von 10% auf den Mietpreis erhoben wird.
- (2) Redundante Strecke: Für eine Verfügbarkeit über 99% wird *der Kunde* eine redundante Strecke angeboten. *Der Kunde* ist verpflichtet, die Funktion der redundanten Verbindung zu überprüfen und etwaige Funktionsstörungen unverzüglich den Stadtwerken Bayreuth zu melden. Der Mietpreis wird über die gesamte Länge beider Strecken berechnet, wobei ein reduzierter Mietpreis je Meter aufgrund der Längenrabatte zur Anwendung kommt.
- (3) Zeiten und Messungen: Die Bearbeitung von Störungen und die Messung von Service Levels erfolgt auf Basis von Störungsmeldungen. Die Störungsmeldung erfolgt in der Regel durch den Kunden an die Stadtwerke Bayreuth. Die Reaktionszeit wird als Zeitspanne zwischen Ticketöffnung bei Eingang einer Störungsmeldung des Vertragspartners und dem Beginn der Wiederherstellungsarbeiten (Ticketstatus: in Bearbeitung) durch SWBT innerhalb der dem Servicelevel entsprechenden Bearbeitungszeiten definiert. Die Wiederherstellungszeit (TW) berechnet sich aus den Zeitpunkten der Störungseröffnung (TE [Eröffnung]) und der Störungsfertigmeldung (TF [Fertigmeldung]). Verzögerungszeiten (TV) der Störungsbehebung, welche nicht durch SWBT zu verantworten sind, z. B. Zugangszeiten zu Örtlichkeiten, werden nicht der Wiederherstellungszeit angerechnet:
 - Wiederherstellungszeit TW = (TF – TE) – TV [hh:mm]
- (4) Entstörung: Störungen, bei denen keine Tiefbauarbeiten erforderlich sind, werden innerhalb von maximal 24 Stunden nach Meldung bzw. Kenntnisnahme behoben. Bei Überschreitung der zugesagten Entstörungszeit wird ein pauschaler Schadensersatz von 5% des monatlichen Mietpreises für jede angefangene Stunde der Überschreitung erhoben, jedoch maximal in Höhe einer Monatsmiete. Meldungen haben an die Adresse gemäß Anlage 2 zu erfolgen.

Bei Störungen, bei denen Tiefbauarbeiten erforderlich sind, kann die Wiederherstellung die Zeit von 24 Stunden überschreiten. Ein pauschaler Schadenersatz für Überschreitungen von Fristen kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

3. Preise

- (1) Der Mietpreis für die vertraglich zugesicherte Verbindung wird gemäß der beauftragten Erstlaufzeit in Rechnung gestellt und passt sich entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages an. Dieser ist in der Pos. A des beauftragten Angebots zu entnehmen.
- (2) Für die erstmalige Inbetriebnahme wird ein Anschlusskostenbeitrag in Höhe in Rechnung gestellt. Dieser ist in der Pos. B des beauftragten Angebots zu entnehmen.
- (3) Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des allgemeinen Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) des Statistischen Bundesamtes¹ ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte: - die Stadtwerke Bayreuth sind berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- (4) Die Stadtwerke Bayreuth sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren. Über die Anpassungen informieren die Stadtwerke Bayreuth *den Kunden* in schriftlicher Form (z.B. über Rechnung, oder via Mail).

Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2024 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigen die Stadtwerke Bayreuth nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passen die Stadtwerke Bayreuth die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem die Stadtwerke Bayreuth im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

4. Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird gemäß der beauftragten Erstlaufzeit geschlossen.
- (2) Kündigt *der Kunde* den Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

5. Außerordentliche Kündigung

- (1) Unbeschadet § 5.2 wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, ohne dass ein besonderer Grund, wie der Wegfall des Endkunden, erforderlich ist. Es gelten folgende Konditionen:
 - a. Aufwandsentschädigung von 300,00 EUR je Kündigung.
 - b. Entschädigung für entgangene Miete: 50% der noch ausstehenden Miete bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

6. Geplante Ausfälle und ungeplante Ausfälle (Notfallwartungen)

- (1) Die Stadtwerke Bayreuth sind berechtigt, an den vertragsgegenständlichen Lichtwellenleitern Installation- und Wartungsarbeiten durchzuführen. Nach Aufforderung durch *den Kunden*, prüfen die Stadtwerke eine alternative Wegeführung. Sofern dies möglich ist, kann *der Kunde* diese alternative Wegeführung beauftragen, hierfür übernimmt *der Kunde* die Kosten.
- (2) Beeinträchtigungen, die durch diese Maßnahmen entstehen, sind von den Vertragsparteien als vertragsgemäß anerkannt und führen nicht zu Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen, soweit diese Störungen nicht auf grob fahrlässiges Verhalten von den Stadtwerken Bayreuth oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen während der Dauer der Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.
- (3) Die Stadtwerke Bayreuth werden die betrieblichen Belange des Kunden bei der Terminplanung für die geplanten Unterbrechungen nach freiem Ermessen berücksichtigen. Soweit Installations-, Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen nicht aufgeschoben werden können, informieren die Stadtwerke Bayreuth *den Kunden* über die beabsichtigten Maßnahmen und deren voraussichtliche Dauer mindestens 15 Arbeitstage im Voraus. Ein Veto *vom Kunden* muss spätestens 3 Tage nach Ankündigung erfolgen, ansonsten gilt die Ankündigung als angenommen. In Ausnahmefällen kann im beidseitigen Einvernehmen die Ankündigungsfrist verkürzt werden. Im Übrigen gelten dessen ungeachtet der zugesicherten Eigenschaften in § 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Mitteilung der Stadtwerke zur geplanten Unterbrechung an den Kunden enthält mindestens die folgenden Angaben:
 1. eine eindeutige Bearbeitungsnummer bei den Stadtwerken Bayreuth, unter welcher die geplante Unterbrechung bei den Stadtwerken Bayreuth dokumentiert wird.
 2. den Termin (Datum und Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der geplanten Unterbrechung.
 3. die Vertragsnummer der betroffenen Lichtwellenleiterverbindung(en) zwischen zwei Übergabepunkten (soweit diese im Dokumentationssystem der Stadtwerke Bayreuth eingetragen werden können).
 4. Der Grund der geplanten Arbeit wird falls möglich an *Kunden* zur Verfügung gestellt.
 5. Den zuständigen Ansprechpartner bei den Stadtwerken Bayreuth für die Planung der Arbeiten und dessen Erreichbarkeit.
 6. Die eventuelle Notwendigkeit der Zugangsorganisation durch *Kunden* zu Standorten.
- (5) Nach geplanter Unterbrechung ist ein technisch qualifizierter Ansprechpartner des *Kunden* in deutscher Sprache zu gewährleisten. Der Ansprechpartner muss die Funktion der Verbindung innerhalb von 30 Minuten beurteilen können.
- (6) Wartungsarbeiten bzw. geplante Ausfälle außerhalb der kommunizierten Zeitfenster erfordern die ausdrückliche Zustimmung *vom Kunden*. Die Zustimmung kann nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden.
- (7) Ein Notfall liegt vor, wenn es sich um Wartungsarbeiten aufgrund von Ausfällen handelt, die nicht durch Wartungsarbeiten im Rahmen geplanter Ausfälle durchgeführt werden.